

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die 3. Planänderung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 (Wesertunnel) im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom, Antrag auf Zulassung der 3. Planänderung

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom wurde am 30. Juni 2010 erlassen mit Planergänzungen vom 7. November 2011 sowie 1. März 2018.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH – hat bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen beantragt, die 3. Planänderung zuzulassen.

Gegenstand der 3. Planänderung ist im Wesentlichen die Errichtung eines Schutzbauwerkes für die Hüttensandlagerflächen der Firma Holcim (Deutschland) GmbH, um setzungsbedingte Schäden am Tunnelbauwerk sicher ausschließen zu können. Infolge des Verbleibs der Hüttensandlagerflächen an bisheriger Stelle werden die Wegerechte für die Feuerwehr und die Autobahnunterhaltung zum Betriebsgebäude Nord der A 281 BA 4 auf dem Gelände der Firmen ArcelorMittal Bremen GmbH und Holcim (Deutschland) GmbH geändert.

Gleichzeitig erfolgen Änderungen hinsichtlich des Leitungskorridors für einige von der Baumaßnahme betroffene Leitungen, weil sich im Zuge der Ausführungsplanung Änderungsbedarfe ergeben hatten. Die neue Trassenlage wiederum hat eine geringfügige Verschiebung des Absetzbeckens zur Folge.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Umweltauswirkungen

Die mit der 3. Planänderung einhergehenden Eingriffswirkungen resultieren ausschließlich aus der Änderung der technischen Planung nördlich der Weser und werden vollständig kompensiert. Dabei kann in Gänze auf das bereits 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept Bezug genommen werden.

Ver- / Entsiegelung der Oberfläche

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ändert sich der Umfang der Versiegelung. Im Zuge der 3. Planänderung erhöht sich das Maß der Neuversiegelung um 0,29 ha auf insgesamt 17,08 ha.

Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz

Das Kompensationserfordernis für Biotopwertverluste steigt durch die 3. Planänderung von 58,96 Flächenäquivalenten (FÄ, Bezug: ha) auf 59,17.

Durch die Änderung der technischen Planung nördlich der Weser entsteht im Zuge der 3. Planänderung ein um 0,16 ha höherer Kompensationsbedarf für Wald, insgesamt jetzt 7,49 ha. Die Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der Eingriffsregelung bereits berücksichtigt.

Im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope, Böden und Gewässer, Biotopflächen von Lebensräumen gefährdeter Pflanzenarten, geschützte Gehölze,

Beeinträchtigungen besonderer Werte und Funktionen, Beeinträchtigungen der Fischfauna, Beeinträchtigungen der Avifauna, Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasser, Beeinträchtigungen von Landschaftsbild / Erholung und. Sekundärwirkungen resultieren aus der 3. Planänderung keine Änderungen. Es ergeben sich ferner keine neuen Betroffenheiten von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, zusätzliche artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Das 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der 3. Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen vollständig ab. Im LBP wurde basierend auf den Kartierdaten 2004 in den Ausgleichs- und Ersatzflächen außerhalb des Trassenbereichs ein Aufwertungspotential von 103,16 FÄ ermittelt. Aufgrund dieses erheblichen Biotopwert-Überschusses ist auch ohne Datenaktualisierung davon auszugehen, dass die Ausgleichsmöglichkeit nach wie vor gegeben ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der 3. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der 3. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 3. Februar 2020

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-00-04-4

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Neubau der A 281 Bauabschnitt 4 zw. den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-.....
Strom, planfestgestellt am 30.06.2010 in der ergänzten Fassung vom 07.11.2011 sowie der.....
Plangenehmigung vom 01.03.2018. Die vorliegende Unterlage ist Bestandteil der 3. Planänderung.

Geplante/r Antragstellung:
Baubeginn: 01.2019.....
Fertigstellung: Ende 2025.....

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

§ 7 UVPG (Neubauvorhaben)
 § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)
 § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)
 §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

.....

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofem „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
		Ja Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		
I.2. c	Zunahme		
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation	x	
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		X
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca. ±0,29ha	X	
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich	x	
II.2. b	Altlasten vorhanden		
II.2. c	Sanierung erforderlich		
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		
II.3. b	Bodenaustausch		
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X


¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

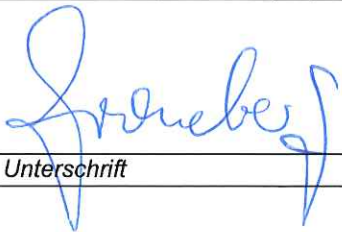
		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden	x	
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden	x	
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		X
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen	x	
	Ersatzmaßnahmen	x	
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		X
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden <i>(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)</i>		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹⁾ 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten <i>(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)</i>		X
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	x	
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Hanseatenhof 6 28195 Bremen		
Bremen, den 02.10.2019	Dipl.-Ing. Jörn Kück	
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle Entfällt, da aktuell nicht vorhanden		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)		
Bremen, den		
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	X	
Bremen, den 3.2.2020	Groneberg 53-6	
	Name, OKZ	Unterschrift

ANLAGE ZUM BEWERTUNGSBOGEN ZUR FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT BEIM BAU VON STRASSEN

Art / Kurzbeschreibung des Vorhabens*

Der Bauabschnitt (BA) 4 der A 281 ist Teil der Autobahneckverbindung A 281, gelegen zwischen den beiden schon realisierten Bauabschnitten BA 1 und BA 3/2.

Im Verlauf der Trassenführung des BA 4 der A 281 wird das Gelände von ArcelorMittal Bremen GmbH (AMB, Stahlwerke Bremen) tangiert bzw. durchschnitten, das in diesem Bereich befindliche Zementwerk von Holcim wird leicht angeschnitten. Im Rahmen der vorliegenden 3. Planänderung sollen die folgenden Bereiche in Bezug zur Planfeststellung vom 30.06.2010 (in der ergänzten Fassung vom 07. November 2011 sowie der Plangenehmigung vom 01. März 2018) durch ein Planergänzungsverfahren planrechtlich abgesichert werden.

a) Schutzbauwerk für die Hüttensandlagerflächen der Firma Holcim

Die vorhandenen Lagerflächen für Hüttensand der Firma Holcim werden teilweise durch das Tunnelbauwerk dauerhaft unterirdisch gequert. Damit die Lastabtragung der gelagerten Sande keine Setzungen im Bauwerk verursachen, wird in diesem Bereich ein Schutzbauwerk für das Tunnelbauwerk vorgesehen. Die hohen Lasten aus der tunnelnahen Hüttensandlagerung und -verarbeitung werden durch ein Schutzbauwerk, bestehend aus einer Betonplatte und darunter angeordneten Schlitzwänden, für den Tunnel verträglich in den Baugrund abgeleitet. Die Gründungstiefe beträgt - 24,00 mNN. Aufgrund der Lage unterhalb Geländeoberkante und dass in diesem Bereich keine besonderen Bodenfunktionen vorliegen, entfällt die anlagebedingte Bilanzierung dieses Bereichs. Baubedingt werden in geringem Umfang zusätzlich Flächen in Anspruch genommen, dies wird in der Eingriffsbilanzierung entsprechend berücksichtigt.

b) Wegerechte auf dem Gelände der Firmen ArcelorMittal und Holcim

Bedingt durch die o.g. Lagerflächen sind die Wegerechte für die Feuerwehr und Unterhaltung zum Betriebsgebäude Nord aus Richtung Osten neu festzulegen. Das Wegerecht soll nicht mehr aus der östlichen Zementstraße, sondern über die nördlich gelegene Vanadinstraße sowie einer neu geplanten Anbindung zum Betriebsgebäude Nord erfolgen.

c) Leitungskorridor einer Gasleitung der Open Grid Europe (OGE) im Bereich Carl-Benz-Brücke

Aufgrund neuer Randbedingungen ist die Gasleitung der OGE nicht mehr im ursprünglichen Korridor zu verlegen, sondern es ist ein neuer Planungsraum auszuweisen und planfestzustellen. Dieser befindet sich weiterhin innerhalb der Planfeststellungsgrenze, sodass hieraus keine neuen Betroffenheiten resultieren.

Die Verlegung des Lageverschiebes des Absetz- und Versickerungsbeckens im Bereich der Carl-Benz-Brücke innerhalb des Planfeststellungsgebietes führt zu einer geringfügigen

Veränderung in Lage und Umfang der Betroffenheiten von Biotoptypen. Die daraus resultierenden Verschiebungen aufgrund unterschiedlicher Wertigkeiten befinden sich marginal im zweistelligen Nachkommabereich, sodass diese nachfolgend wie auch in der Eingriffsbilanzierung nicht weiter aufgeführt werden.

Bestandteil des Antrag zur 3. Planänderung sind die mit den technischen Anpassungen verbundenen Auswirkungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan und das Maßnahmenkonzept .

Für eine detaillierte Darstellung wird auf den technischen Erläuterungsbericht verwiesen.

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Bodenschutz/Altlasten

Für den Bereich des geplanten Schutzbauwerks liegen Informationen über die Untergrundverhältnisse mit z.T. Hinweisen auf Kontamination des Untergrundes vor. Insgesamt ist für den betreffenden Bereich des Planfeststellungsgebietes zumindest teilweise mit Kontamination im Untergrund, sowohl im Boden als auch im Grundwasser, zu rechnen. Entsprechend sind bei dem vorgesehenen notwendigen Bodenaushub aufgrund der Kontaminationssituation und Inhomogenität in den Auffüllungen Aushubmassen zu erwarten, die eine Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) erforderlich machen.

Die Vorgehensweise ist wie folgt geplant:

- Begleitung der Maßnahme durch einen Sachverständigen,
- Übernahme der zusätzlichen Fläche in ein detailliertes Mess- und Untersuchungsprogramm (Boden- und Grundwasserüberwachungsplan),
- Abstimmung mit dem Bodenschutzreferat des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr.

Für weitere Details wird auf den technischen Erläuterungsbericht verwiesen.

Ver- / Entsiegelung der Oberfläche

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ändert sich der Umfang der Versiegelung. Planfestgestellt wurde 2010 eine dauerhafte Neuversiegelung von 17,46 ha. Im Zuge der 2. Planänderung reduzierte sich das Maß der Neuversiegelung um 0,66 ha auf insgesamt 16,80 ha. Durch die technischen Anpassungen des 3. Planänderungsverfahrens erhöht sich der Anteil einer Neuversiegelung auf 17,08 ha.

Neben dem Boden ist dies auch gleichermaßen relevant für Kaltluftentstehungsflächen (Klima/Luft).

Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz

1.) Änderung der technischen Planung im Bereich nördlich der Weser inkl. Aktualisierung der Eingriffsermittlung (§ 15 BNatSchG)

- Durch die Änderung der technischen Planung nördlich der Weser entstand im Zuge der 2. Planänderung ein um 1,29 Flächenäquivalente (=FÄ) (58,96 FÄ) höherer Kompensationsbedarf für Biotoptypen als beim 2010 (57,67 FÄ) planfestgestellten

Vorhaben. Durch die 3. Planänderung mit Änderung des Wegenetzes erhöht sich der Kompensationsbedarf um weitere 0,29 Flächenäquivalente auf 59,17 FÄ.

- Durch die 3. Planänderung ergeben sich keine neuen Betroffenheiten von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.
- Zur Quantifizierung der Verluste von gefährdeten Pflanzenarten wird der Umfang der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen herangezogen, die Lebensräume der entsprechenden gefährdeten Pflanzenarten sind. Im Rahmen der Planfeststellung 2010 wurden 27,64 ha als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten ermittelt. Die Betroffenheit der Biotoptypen als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten erhöhte sich im Zuge der 2. Planänderung auf 27,85 ha. Durch die 3. Planänderung ergeben sich keine neuen Betroffenheiten.
- Durch die Änderung der technischen Planung nördlich der Weser entstand im Zuge der 2. Planänderung ein um 0,81 ha höherer Kompensationsbedarf (7,33 ha) für Wald als beim 2010 (6,52 ha) planfestgestellten Vorhaben. Die Inanspruchnahme von Wald gemäß BremWaldG erhöht sich im Zuge der 3. Planänderung um weitere 0,16 ha auf 7,49 ha. Die Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der Eingriffsregelung bereits berücksichtigt.
- Im Ergebnis der 2. Planänderung werden insgesamt 983 Gehölze (2010 planfestgestellt: 761) entfernt, von denen 78 (2010 planfestgestellt: 77) unter Baumschutz stehen. 9 weitere stehen unter Landschaftsschutz (2010 planfestgestellt: 9). Im Zuge der 3. Planänderung werden keine weiteren Gehölze entfernt.
- Im Hinblick auf
 1. betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope, Böden und Gewässer,
 2. Beeinträchtigungen besonderer Werte und Funktionen,
 3. Beeinträchtigungen der Fischfauna,
 4. Beeinträchtigungen der Avifauna,
 5. Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasser,
 6. Beeinträchtigungen von Landschaftsbild / Erholung und
 7. Sekundärwirkungen

hat die 3. Planänderung keine Änderungen gegenüber dem 2010 (in der ergänzten Fassung vom 07. November 2011 sowie der Plangenehmigung vom 01. März 2018) planfestgestellten Vorhaben.

- Zusätzliche artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

2.) Anpassung des Maßnahmenkonzepts

- Die Gestaltungsmaßnahmen G02 und G03 werden entsprechend der Ergebnisse der aktualisierten Eingriffsermittlung angepasst.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch die geringe aber zusätzliche Flächeninanspruchnahme wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form verändert und überprägt. Hierzu zählen u.a. Gehölzstrukturen, die potenzielle Fledermausquartiere darstellen können, wodurch sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben.

Mittels der bereits formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie einer Ergänzung im Zuge des 2. Planänderungsverfahrens (Maßnahmenblatt S02) werden die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten bei Berücksichtigung und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Dies gilt gleichermaßen für gehölzbewohnende Vogelarten.

Darüber hinausgehende, ggf. verstärkende Auswirkungen durch mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind nicht zu erwarten.

Fazit: Der Eingriff ist ausgleichbar

Gegenüber den bisher genehmigten Eingriffen führt die 3. Planänderung zu einer Verschiebung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sowie im Bereich des geänderten Wegenetzes auf dem Gelände der Firmen ArcelorMittal und Holcim zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme mit Anpassung der Planfeststellungsgrenze. Die daraus abgeleiteten Betroffenheiten werden vollständig kompensiert.

Dabei kann in Gänze auf das bereits 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept (in der ergänzten Fassung vom 07. November 2011 sowie der Plangenehmigung vom 01. März 2018) Bezug genommen werden. Seinerzeit wurde das Gesamtmaß der Kompensation durch die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Wiesenvögeln bestimmt. Daher ergab sich für Beeinträchtigungen der Biotopfunktion eine Überkompensation von 46,21 Flächenäquivalenten. Die Berücksichtigung der 2. Planänderung ergab eine Überkompensation von 44,20 Flächenäquivalenten für die Biotoptypen. Auch für die 3. Planänderung ist weiterhin eine Überkompensation vorhanden (3. Planänderung: + 43,99 Flächenäquivalente).

Für die Kompensation der aus der Änderung der technischen Planung nördlich der Weser resultierenden Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ist es somit nicht erforderlich zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen planfestzustellen. Das 2010 (in der ergänzten Fassung vom 07. November 2011 sowie der Plangenehmigung vom 01. März 2018) planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der 3. Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen vollständig ab.